Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 37 (1921)

Heft: 40

Artikel: Neue Bauvorschriften [Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-581293

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Ruppert, Singer & Cie.

Aktiengesellschaft

Celephon: Selnau 717 **Zürich** Kanzleistrasse Nr. 57

2972/2

Billigste Bezugsquelle für:

Fensterglas Rohglas Drahtglas

belegt Spiegelglas unbelegt

Alle Sorten Spezialgläser weiss und farbig.

Klettgaustraße bei Neunkirch, 190,000 Fr. für die Förderung der Hochbautätigkeit und 150,000 Fr. für Depotbauten an der Straßenbahn nach Schleitheim.

Bettbewerb für die Seebadanstalt Rorschach. (Korr.) Letzen Sommer eröffnete der Stadtrat einen beschränkten Bettbewerb für eine neue Seebadanstalt, mit Luft- und Sonnenbädern. Für den Unterdau dursten auch aus- wärtige Fachleute beigezogen werden. Innert der Frist dis 10. Dezember gingen rechtzeitig 12 Projekte und zwei Barianten ein. Nach eingehender Prüfung wurde das Ergebnis zusammengefaßt in folgendem Urteil des Preisserichtes: 1. Rang, Preis 1600 Fr., Projekt Nr. 12; 2. Rang Preis 1400 Fr. (ex aequo), Projekt Nr. 2; 2. Rang Preis 1400 Fr. (ex aequo), Projekt Nr. 3; 3. Rang Preis 1100 Fr., Projekt Nr. 10a.

Die Offnung der Umschläge ergab folgende Projekt verfasser: Projekt Nr. 12: Paul Truniger, Architekt, V. S. A., Wil; Karl Zöllig, Architekt, Flawil; Gustav Thurnherr, Dilp. Jng., Zürich. Projekt Nr. 2: Dipl. Ing. Karl Köpplin, Arch., Korschach; Dipl. Ing. Otto Früh, Paris. Mitarbeiter: B. Bischosberger & Co., Morschach; J. App, Korschach; Gebrüder Eberle & Co., Morschach; Brojekt Nr. 3: Stärkle & Kenser, Architekten, Morschach; A. Brunner, Ing., St. Gallen; J. App, Korschach; A. Brunner, Ing., St. Gallen; J. App, Morschach, Projekt Nr. 10a: Ad. Gaudy, Arch., Korschach; Locher & Cie., Zürich; Löhle & Kern, A. S., Bürich.

8. Sanuar 1922, je von 10—12 und 13—17 Uhr, in der Turnhalle des Bedaschulhauses öffentlich ausgestellt.

Gin neues Pumpwert für die städtische Baffer-

ift auch die Erweiterung der Hauptleitung. Die Gemeinde erhält an die Kosten aus dem kantonalen Löschsonds einen Beitrag von 25,000 Fr. und aus dem Notstandstredit des Bundes einen gleich hohen Betrag. Bedingung ist, daß die Arbeiten sofort in Angriff genommen und vier Fünftel Arbeitslose angestellt werden.

Richenrenovation in Unterschlatt (Thurgau). Die evangelische Kirchgemeinde hat eine Kirchenrenovation nach Plänen der Architekten Brenner & Stutz in Frauenfeld im Kostenvoranschlag von 77,000 Fr. beschlossen unter der Bedingung, daß die beiden Bürgerzgemeinden Unterschlatt und Mett-Oberschlatt einen Beiztrag von 30,000 Fr. daran leisten.

Neue Bauvorschriften.

(Rorrespondenz.)

(Schluß.)

Festigkeit und Feuersicherheit. Namentlich auf diesem Gebiet sind die Anschauungen im letzten Jahrzehnt geändert worden, und bei den zusolge hoher Baukosten wie Pilze aus der Erde geschossenen neuen Bauweisen muß man siets auf neue Möglichkeiten rechnen. Neben der Festigkeit und Feuersicherheit kommt seit einigen Jahren auch die Wärmedurchlässigkeit in verschiedenen Konstruktionen zum Ausdruck. Bis heute ist keine Bauordnung bekannt, die auf diesen für die Hausbewohner so ungemein wichtigen Punkt abstellt. Wenn auch die wissenschaftlichen Untersuchungen erst auf kurze Zeit zurückreichen und noch nicht umfassend genug sind, um ein abschließendes Urteil sällen zu können, so muß man wenigstens bei Ausnahmen hinsichtlich Mauerstärken die Wärmedurchlässigteit mitberücksichtigen. Die disher

üblichen Mauerstärken waren hinsichtlich Standsestigkeit reichtlich bemessen; sofern für genügenden Wärmeschutz geforgt wird, kann man ganz wohl dünnere Mauern

zulaffen.

Ebenso darf man nicht mehr so ängstlich sein mit den Holzbauten, die nach mancherlei Ersahrungen im allgemeinen viel weniger seuergefährlich sind, als man vorzwei dis drei Jahrzehnten annahm. Auf der andern Seite sind manche Baustoffe, die man für einwandfrei seuersest hielt, z. B. Marmor, Granit, manchmal viel weniger widerstandssähig als Holzbauten. Es sei ersinnert an harthölzerne, auf der untern Seite verputzte Treppen, gegen solche Aussührungen in Sisen, Marmor oder Granit. Daß man mit Eternit vieles gegen Feuerschützen kann, ist eine nach und nach doch allgemein anerkannte Tatsache.

In den Stockwerthöhen hat man sich wieder auf das Nötige besonnen und eingesehen, daß bei den üblichen, gegenüber den alten Bürgerhäusern bedeutend tleineren Bodenabmessungen die Höhen von 2,8 m und mehr dem Raume einen unsreundlichen, unwohnlichen Eindruck geben; daß hohe Näume mehr Heizung erstordern, ist den Bewohnern namentlich über die Zeit der hohen Brennstoffpreise und des Brennstoffmangels

deutlich genug befannt geworden.

Treppen und Treppenhäuser wurden in Bezug auf Breite, Feuersicherheit usw. in manchen Bauzreglementen zu reichlich bedacht. Für Einsamilienz und Reihenhäuser hat man schon Ausnahmen bewilligt und Milderungen eintreten lassen. Offenbar hat man nach gemachten Ersahrungen doch das Gefühl, man könnte auch da etwas abbauen.

Bei den Raminen sind neue Lösungen auf den Markt gebracht worden, die zu berücksichtigen sind.

Besondere Sorgfalt ersordern die Dachwohnungen hinsichtlich Schut vor Kälte und Wärme, hinsichtlich Luftraum und Zimmerhöhe.

Die Kellerwohnungen sind entschieden noch mehr als ungesund bekannt; sie sind entweder ganz zu untersagen, oder dann ist ihre Aussührung — bei bestehenden Wohnungen ihre weitere Duldung — nur unter solchen Bestimmungen zu bewilligen, daß die Bewohner wirklich eine Wohnung und nicht einen Keller



zur Verfügung haben. Man macht die Erfahrung, daß trot bester Vorschriften und einer tadellosen Ordnung solche Kellerwohnungen stets einen drückenden, unbehagslichen Eindruck hinterlassen; darum lieber keine neue bewilligen und die bestehenden möglichst bald ausheben.

Eine vermehrte Aufmerksamkeit ist unbedingt nötig für die Werkstätten. Wo eine Mehrzahl von Arbeitskräften vorhanden ist, sollte man sie, namentlich hinsichtlich des Fußbodens, als "bewohnte Käume" behandeln. Wohl sorgen eidgenössische und kantonale Fabrikinspektionen für ausreichende Beleuchtung und Löftung; aber es sehlt unseres Wissens eine geeignete Vorschrift für die Fußbodenverhältnisse. Der Fußboden bewohnter Käume sollte über einem Keller oder einem lustdaren Hohlraum liegen; an Stelle des Hohlraumes kann auch eine entsprechend dicke Beton- und Steinschlicht mit darüberliegender, zweckmäßiger Isolier

schicht vorgesehen werden.

Bünschbar wären auch Vorschriften über die Lage der Wohnräume zur Besonnung; aber es wird schwer sein, sie durchzusühren, schwer auch darum, weil hier einerseits persönliche Bünsche des Bauherrn, bei Genoffenschaftsbauten die Bünsche der Künstigen Mieter, anderseits auch ästhetische Gesichtspunkte. (Aborte nicht gegen die Straße), serner Aussicht auf Berge und See usw. berücksichtigt werden müssen. Wenn man es in einer Zonenbauordnung erreicht, daß in ansteigendem Nordabhang in der Regel die Häuser so erstellt werden müssen, daß sie in der Nord-Südrichtung nicht unmittelbar hintereinander zu stehen kommen, daß also jedem Gebäude die Besonnung möglichst gewahrt bleibt, hat man wenigstens sür einen entsprechenden lleberbauungsplan die Richtlinien vorbereitet.

Abtritte follten eine Mindestlänge von 1,3 m aufweisen. Auffallend ist, wie wenig in den Häusern darauf Bedacht genommen wird, die Kleiderablage mit dem Abort auf eine Zimmertiese hintereinander zu legen. Gemeinsame Abtritte sind nicht mehr zuzulassen; sie bilden, abgesehen von gesundheitlichen Unzulänglichkeiten, gerne Anlaß zu Zwistigkeiten unter den Wietern.

Mit den Bezugsfristen darf man ein vernünftiges Maß weder über-, noch unterschreiten; nicht überschreiten, weil sonst das Bauen durch vermehrten Bausins verteuert wird, und nicht unterschreiten, damit die ersten Bewohner gesundheitlich keinen Schaden nehmen. Die Abstusung von Sommer= und Wintermonaten scheint ebenso gegeben wie die entsprechende Kürzung der Bezugsfrift, sosern eine wissenschaftlich bewährte künstliche Auströcknung, unter Aussicht der Baupolizeiorgane, stattssindet. Erfolgt der Bezug trotzem zu früh, so mußdem Hausbesitzer außer einer Äuße, die höher ist als der widerrechtlich bezogene Mietzins, auch noch die Ilmzugskosten sür die auszuschaffenden Mieter überdunden werden; letztere Maßnahme wird indessen nur aus gesundheitlichen Gründen durchgesührt werden können.

Sine Aufgabe für sich bilden die Vorschriften sür das Schlasgänger= und Kostgeberwesen. Insbesondere sür Industriezentren und bei großen Bauarbeiten (Bahn= und Tunnelbauten; Wasserkraftanlagen usw.) muß den Massen quartieren aus allgemein gesundheitlichen Gesichtspunkten wie zum Schuße der Arbeiterschaft geeignete Bestimmungen hinsichtlich Anmeldepslicht, Luftraum, Abort= und Kanalisationsverhältnissen, Belegung, Heizung usw. besondere und vorbeugende Ausmerksamteit geschenkt werden. Da dies meistens vorübergehende Erscheinungen sind man diesten am Simplon, am Lötschberg, am Wassersluhsund Kickentunnel, am Hauenstein usw. — wird man sickentunnel, am Gauenstein usw. — wird man sickentunnel, am besten mit einer besondern Verord nung

begnügen, die leicht geandert oder erganzt werden fann. Bielleicht verbindet man diese besondere Verordnung mit allgemeinen Wohnungsvorschriften, in denen die Wohnungsaufsicht, die allgemeinen gefundheitlichen Anforderungen der Wohnungen, die Reinhaltung der Umgebung, die Kleinviehstallungen u. a. m. geordnet sind. Wohl ist der "Stuben- und Schlafzimmervogt" aus begreiflichen Gründen ganz unbeliebt. Aber ebenso licher ift, daß die Reinhaltung der Wohnungen, die Unterkunft der Dienstboten manchmal recht zu wünschen übrig läßt. Man wird darum nicht einen besonderen "Bohnungsinspettor" anstellen, sondern andern Umtspersonen, die die Häuser aus ganz andern Gründen belichtigen müssen, den Auftrag erteilen, nebenbei und unbermerkt die sämtlichen Räume eines Hauses nach dieser Richtung genauer anzusehen. Man erreicht damit den gleichen Zweck, stößt den Leuten nicht vor den Kopf und braucht hiefür teinen besonderen Beamten einzustellen.

Die Baukontrolle ist unbedingt nötig, und zwar eine gerechte; eine wirklich auch tätige Baunachschau; sonst bleiben die besten Gesetze und Verordnungen nur Bapier. Wie weit man mit Aussicht und Meldepslicht gehen will, hängt von den örtlichen Verhältnissen ab. Wichtig ist aber, daß der hiefür bestimmte Beamte an der Behörde den nötigen Rückhalt sindet. Trisst daß nicht ein, sondern wird entweder der Fall ohne weiteres als erledigt betrachtet oder läßt man "fünse grad sein", so nimmt man dem Verressenden die Freude und den Mut, man stumpst sein Verantwortungss und Pslichtsgesühl ab; ja man erzieht ihn damit zur lässigen Handbabung der Gesetze und Verordnungen, indem er sich denken muß, er könne auch den "Vorsichtigen" spielen.

Sehr felten fieht man Bestimmungen über die pro= visorischen Bauten, die zu vorübergehenden Zwecken erstellt werden. Und doch wissen die Gemeindeorgane dur Genüge, daß solche Bauten eben meist viel länger stehen bleiben, als man sich vornahm oder als die Behörde seinerzeit dachte: "Nichts ist beständiger als ein Brovisorium!" Um Ordnung zu erhalten, sollten ein-mal auch sämtliche provisorische Bauten angemeldet werden. Manche kann man, weil sonst im Widerspruch mit der Bauordnung stehend, nur als vorübergehende Baute genehmigen. Ferner ist in der Bewilligung ausdrücklich auf diesen Sinn der Eingabe und der Genehmigung hinzuweisen; endlich foll die Bewilligung nur für das betreffende Amts= oder Kalenderjahr erteilt werden, unter Unrechnung einer bescheidenen Sahresgebühr. Dabei muß man die Möglichkeit offen laffen, daß solche Baubewilligungen vor Ablauf der Frist je auf ein Jahr er= neuert werden können. Damit bleibt der Charafter des Brovisoriums wirklich gewahrt und die Behörde hat bei der jeweiligen Erneuerung einerseits die Pflicht zur Nachprüfung, ob die borübergehende Baute noch nötig ift und immer noch für den ursprünglich angemeldeten

Zweck verwendet wird, anderseits die Möglichkeit, unter Begründung eine weitere Bewilligung zu versagen, Damit bleibt ein allfälliger neuer Känfer vor Schaden bewahrt, indem er spätestens innert Jahresfrift inne wird, daß es sich um eine bedingt genehmigte, jederzeit ohne Widerruf oder Entschädigung abzubrechende Baute handelt. Vorsorglich sollte man solche Bewilligungen im Grundbuch vormerten. Auch wenn es gefetlich nicht vorgeschrieben ift, dient es zur Klarftellung aller mit der Liegenschaft verbundenen Rechte und Pflichten. End= lich ist noch darauf hinzuweisen, daß die Nachbarn vor dauernder Schädigung bewahrt bleiben und bei Stragentorrettionen, Strafenerweiterungen und Strafenneubauten selbstredend eine Entschädigungspflicht für die Beseitigung solcher Provisorien nicht besteht. Wichtig ist auch, daß die früher bewilligten Provisorien den gleichen Bestimmungen unterstellt werden, damit für alle gleiches Recht besteht.

Leider wird den Kanalisationsvorschriften in der Regel zu wenig Ausmerksamkeit geschenkt. Die richtige Entfernung aller trockenen und flüssigen Abgänge ist jedoch nicht allein für das Haus und dessen Bewohner, sondern ebensosehr für die Allgemeinheit von größter gesundheitlicher Tragweite. Besondere Kanalisationsvorschriften bilden die einzig richtige Regelung. Doch sind sie wegen der meist damit verbundenen Entschädigungspflicht (Perimeter, Anschlußgebühr) sehr uns beliebt und kaum vor einer Bürgerversammlung oder zahlreichen Gemeindebehörde durchzubringen. In dies

zahlreichen Gemeindebehörde durchzubringen. In die jem Fall muß man sich mit einzelnen wenigen grundslegenden Artikeln behelsen und die Besugnis zum Erlaß bestimmter Normalien oder die Entscheidung von Fall zu Fall, wobei sich auf technische Grundlagen mit der Zeit eine gleichmäßige Beurteilung und Beschlußfassung

herausbildet, einer ausführenden Behörde zuteilen.

Reine Regel ohne Ausnahme! Doch find die Ausnahmen für die Behörde manchmal peinlich, und man erhält leicht den Vorwurf der ungleichen Behandlung. So viel wird man aber zugeben muffen, daß die früheren Bauordnungen übermäßig starr waren, und wollte man nicht einer gewiffen Willtür Tür und Tor öffnen, demgemäß auch starr gehandhabt werden mußten. Da man aber nie alle Fälle voraussehen kann, sollte eine neuzeitliche Bauordnung der ausführenden Behörde einige Bewegungefreiheit bieten; es follte möglich fein, unter gewiffen Bedingungen Ausnahmen zu geftatten. Dabei sind diese Bedingungen so zu verstehen, daß die ausführende Behörde, als Vertreterin der Deffentlichkeit, bei Gewährung von Ausnahmen wieder zugunsten der Deffentlichkeit einen Borteil erhält. Wir denken da an gewiffe Ausnahmen bei Einfriedigungen und Stühmauern, wo ein öffentlicher Zweck mitverbunden werden kann; an Ausnahmen für kleine Bauten über die Baulinie, bis zum Strafenrand; an Ausnahmen beim wefentlichen

E. BECK, PIETERLEN BIENNE

Telephon 8

Telegramm-Adr.: Pappbeck Pieterlen

Fabrikation und Handel in

Dachpappe - Holzzement - Klebemasse

Parkettasphalt, Isolierplatten, Isolierteppiche, Korkplatten
Asphaltlack, Dachlack, Eisenlack, Muffenkitt, Teerstricke
"Beccoid"teerfreie Dachpappe. Falzbaupappen gegen feuchte Wände und Decken.
Deckpapiere roh und imprägniert. – Filzkarton – Carbolineum.

Umbau eines über die Baulinie vorstehenden Hauses, wo man hinsichtlich äußerer Ausstattung, Laubengängen usw. besondere Bedingungen geltend macht. Durch mündeliche Unterhandlungen, namentlich bei Unterstützung durch den bauleitenden Architekten, gewinnen Bauherr und Deffentlichkeit Vorteile, die bei starrer Anwendung der Bauvrdnung ebensosehr beiden Teilen verloren gehen. Darum schaffe man in neuen Bauvrdnungen die Mögelichkeit für solche Ausnahmen, indem man sie am geeeigneten Ort ansührt.

Die Forderungen des Heimatschutes sind so alsgemein als berechtigt anerkannt, daß sie nicht allein in die kantonalen Einführungsgesetz zum Schweiz. Zivilsgesetzbuch aufgenommen wurden, sondern auch in jede neuzeitliche Bauordnung aufgenommen werden taufsen. Gerade nach dieser Richtung sind manchmal örtliche Verschiedenheiten zu berücksichtigen, Verunskaltungen vorzubeugen, Vorbitbliches oder Geschichtliches zu schützen. So viel man vor 15 Jahren, als der Heimatschutz seine ebenso umfang- wie erfolgreiche Tätigkeit begann, von oben herad diese "Altertümler" und "Sonderlinge" an vielen Orten belächelte, ebensowenig kann man sich heute eine Bauordnung ohne Heimatschutzartikel denken.

III. Shlußwort.

Gine neue Bauordnung ist für die bauliche Entwickslung einer Gemeinde von sehr großer Bedeutung, sowohl in wirtschaftlicher, gesundheitssund seuerpolizeislicher, als auch in ästhetischer Hinsicht. Es sind namentslich zwei Bestrebungen, die mehr oder weniger im Gegensatzu einander stehen: Auf der einen Seite die Pflicht der Behörde, für gesunde Wohnungen zu sorgen, auf der andern die Verpönung der Schablone.

Bur Erzielung des ersteren sind eingehendere Borschriften unbedingt erforderlich, mahrend fie zur Erreidung des zweiten Zieles vielfach hindernd im Wege stehen. Namentlich wird gerne auf alte Städte hingewiesen, und in der Tat: "Die alten Städte und Straßen haben einen besonderen Reiz für alle diejenigen, die den Kunsteindrücken nicht verschlossen sind." Man kann zwar nicht behaupten, daß sie immer schön seien; nichts destoweniger sind sie anziehend. Sie gefallen durch ihr schönes Durcheinander, das hier keine Wirkung der Runft, sondern eine Wirkung des Zufalles und des geschulten Auges der früheren Bauleute und Handwerker ist. Die Wohnhäuser sind natürlich gewachsen längs einem meist gewundenen, nach und nach zum Range einer Straße erhobenen Pfade. Bu der Zeit, als diese ehrwürdigen Städte und Städtchen entstanden, ware die Frage nach einer auf ihren Blan anwendbaren Alesthetik wohl recht überflüssig gewesen. Sie dehnten fich nach und nach aus und wuchsen im Berhältnis zu ben vorhandenen Bedürfniffen. Sie erhielten ihre Schonheit sowohl von diefer lebereinstimmung, als von bem örtlichen Charakter, der sich in ihrer Bauart wiederspiegelte. Wer denkt da nicht etwa an die Stadt Bern, an Freiburg, an Stein a. Rhein, an Lenzburg, Bofingen ober an das alte Bürich? Warum üben diese Städte noch heute diesen mächtigen Eindruck aus? Beil fie eben Charafter hatten und der Lage des Ortes, dem Rlima und den Menschen angepaßt waren.

Dhne die Stadt Bern haben allerdings die meisten alten Schweizerstädte diesen Charakter zum größten Teil einsgebüßt. Wie der neuzeitliche Mensch der städtischen Straßen sich mit wenig Abwechslung in den gleichen Kleidersormen bewegt in allen Ländern der gemäßigten Zone, so hatte sich bis vor einem Jahrzehnt eine Haußsform gebildet, der man mehr oder weniger überall begegnete. Aus diesen entwickelten sich nach und nach die allgemeinen Grundsäße des Städtebaues, leider meistens zur geistlosen Schablone ausartend. Wenn einers

seits nicht in Abrede gestellt werden kann, daß die Forderungen der Gesundheitspflege, der Feuersicherheit, der Dauerhaftigkeit wie der Aesthetik gelten sollen, wo immer menschliche Ansiedelungen entstehen, so muß anderseits vor dem Bestreben der Schablonifierug dringend abgeraten werden. Die Forderungen, die im Interesse des Einzels und des Gesamtwohls gestellt werden müssen, sind vieler Abstusungen fähig. So weit es diesem Wohl sür die Gesamtheit wie für den Einzelnen nichts schadet, sollte Freiheit herrschen. Denn auch sie hat ihre Berechtigung, und nur im Zusammenspiel von richtigen Einschränkungen und freiem Schaffen kann der Städtebau gedeihen.

Das wäre das Ziel. — Aber jest kommt der Baulustige, der leider nicht immer diese Ziele versolgt, sondern der manchmal möglichst viel aus seinem Grundstück herausholen will, kommt die Baubehörde, die, wenn sie einsichtig ist, manchmal gerne Ausnahmen zur Verschönerung des Straßen= und Platbildes gestatten würde, wenn nicht zu besürchten wäre, daß Unbelehrbare solches auch für sich und dort beanspruchen, wo sie weder der Dessentlichkeit einen Gegenwert bieten können, noch wo sie am Plate und begründet sind.

Mit guten Bauordnungen kann man die Entwicklung der Gemeindewesen mächtig fördern und Verdorsbenes zum Guten ändern. Die Bauordnung bestimmt den Charatter einer Stadt nicht nur für die Gegenwart, sondern auch für alle Zukunst. Der Gesetzgeber muß nicht nur die augenblicklichen Berhältnisse ins Auge sassen; er muß in die Zukunst blicken und sich fragen: Wie werden die neu geschaffenen Straßen, Plätze und Gebäude dastehen im Urteil kommender Geschlechter? Werden diese und dank wissen, oder werden sie über unsere Kurzsichtigkeit den Stab brechen?

Auf dem Gebiet des Bauwesens kosten Aenderungen von durch eine schlechte Bauvrdnung begangenen Fehlern später manchmal ungeheure Summen, sosern überhaupt noch etwas zu ändern ist, während eine gute Bauvrdnung billig ist und die anwachsende Stadt vor künftigen Unkosten bewahrt.

Altmeister Göthe hat auch hiefür ein trefsliches Wort: "Wag man doch immer Fehler begehen, bauen darf man keine."

In diesem Sinn und Geist sollte man sich hinter die ebenso große wie schöne und dankbare Aufgabe machen.

Verschiedenes.

- † Baumeister Konrad Walder in Wiediton-Zürich ftarb am 20. Dezember im Alter von 76 Jahren.
- † Dachdedermeister Emil Brenner in Weinfelden starb nach furzer Krankheit (Lungenentzundung) am 27. Dezember im Alter von 55 Jahren.
- † Schlossermeister Martin Brunner in Lugern ftarb am 30. Dezember im Alter von 77 Jahren.
- † Malermeister Reinh. Brodbeck Burthalter in Liestal starb am 31. Dezember im Alter von 59 Jahren an einem Herzschlag.

Zürcherische Berufsberaterkonferenz. Am 28. Dezember hielten die zürcherischen Bezirksberufsberater unter dem Borsitz des kantonalen Jugendamtes eine Konserenz ab, die sich mit den schwierigen Berhältnissen in der Lehrstellenvermittlung, sowie mit der zunehmenden Arbeitslosigkeit jugendlicher Personen befaßte. Die Konserenz beschloß, ungesäumt eine großzügige Aktion zur beschloß, ungesäumt eine großzügige Aktion zur Gewinnung vermehrter Lehre oder Arbeitsstellen durchzussähren. Auch das Problem der Beschäftigung jugendlicher Arbeitsloser wurde neuerdings in